

Friedrich wurde später in die Liturgie des Bisthums aufgenommen und am 18. Juli als Heiliger verehrt. (Vgl. Boll. Julii IV, 480 sq.; Mabillon, Acta SS. Saec. IV, 2, 590; Batavia sacra 497 sq.; den Lobgesang und die Grabschriften s. bei van Heussen, Hist. episc. Ultr., Lugd. Bat. 1719, 7; Matthaeus, Fundat. eccl., Lugd. Bat. 1703, 65.) [P. Alberdingk Thijm.]

Friedrich I. (Barbarossa), römischer Kaiser, erst Herzog von Schwaben als Friedrich III., geb. um 1123, Sohn des Herzogs Friedrich II. von Schwaben, des Bruders von König Konrad III., ein Staufer, durch seine bairische Mutter Judith den Welfen verwandt, ward von Seiten der deutschen Fürsten unter der Voraussetzung zum deutschen König erwählt, er werde wegen seiner doppelten Verwandtschaft den Zwiespalt der Hohenstaufen und der Welfen schlichten und die unter Konrad III. gesunkene Herrlichkeit des Reiches wieder erheben. Beides geschah unter Friedrich I., und hätte er, nachdem dieses erreicht war, in die Bahnen der früheren großen Kaiser einzutreten verstanden, so hätte es nach Karl d. Gr. keinen erhabenern Fürsten gegeben als ihn. Kaum hatte er zu Aachen (März 1152) die deutsche Königskrone erlangt, so kettete er auch schon Dänemark, welches König Sueno von ihm als Lehen empfangen mußte, durch neue Bande an das Reich und begann dann den Römerzug. Nicht ohne Kämpfe mit den Lombarden empfing er in Pavia die lombardische Krone als Vorbedingung zur römisch-deutschen Kaiserkrone. Als die Römer, noch trunken von Arnold von Brescia's demagogischen Grundfäßen, ihn aufforderten, sich an die Spitze der republikanischen Bewegung zu stellen, verwarf Friedrich, welcher in Sutri nur mit Mühe dahin zu bringen war, nach alter Kaiserfittte dem Papst Hadrian IV. den Stegreif zu halten, alle Bedingungen der Auführer und lieferte Arnold von Brescia den Cardinälen aus, worauf der Papst den Mazzini des 12. Jahrhunderts durch den Präfecten von Rom aufhängen und dann verbrennen ließ (s. d. Art. Arnold von Brescia). Friedrich empfing hierauf die Kaiserkrone (18. Juni 1155); als die Römer einen Angriff auf Kaiser und Papst wagten, wurden sie zurückgeschlagen, und so ward des Kaisers altes Recht und alte Hoheit ohne irgend eine Capitulation mit den aufsteimenden freien Ideen des Jahrhunderts durch Gewalt behauptet. Nach seiner Heimkunft verließ der Kaiser Heinrich den Löwen das Herzogthum Bayern, aber ohne Oesterreich; letzteres ward für die durch Bande des Blutes mit Friedrich verbundenen Babenberger in ein besonderes Herzogthum umgewandelt, was zu den nachhaltigsten und wichtigsten Veränderungen in Oberdeutschland führte (1156). Schon vor dem Römerzuge waren wegen der im Calixtinischen Concordate (s. d. Art. Concordate) bestimmten Freiheiten der Bisthofs-wahlen Streitigkeiten ausgebrochen, welche deutlich verrathen hatten, Friedrich, von einer abso-

lutistischen Camarilla umgeben, wolle kein anderes Recht anerkennen, als das, welches ihm beliebe. Die Streitigkeiten häuften sich, als Papst Hadrian den Normannen Wilhelm von Sicilien vom Banne gelöst und mit Sicilien, Apulien und Capua belehnt hatte. Jetzt wurde der Ausbruch Hadrians, er hätte sich getraut, wenn er Friedrich noch andere Wohlthaten (beneficia) als die Kaiserkrone hätte ertheilen können, von Friedrich wie bei den Haaren herbeigezogen, um dadurch zu beweisen, mit welcher unerträglicher Anmaßung der Papst das Kaiserthum zum „Lehen“ des römischen Stuhles herabwürdigten wolle. Nur die Nachgiebigkeit Hadrians verhinderte einen offenen Bruch. Friedrich, welcher die Könige der Erde auf dem Reichstage zu Besançon nur wie die Vorsteher der Provinzen seines Reiches zu sich geladen hatte und von dem Kaiserthum, dessen Krone er trug, nicht minder ausschweifende Ideen hatte, als die Römer von ihrem welthistorischen Verufe, beschloß, wegen der Klagen lombardischer Städte gegen Mailand zum zweiten Male nach Italien zu ziehen. Mailand wurde zur Capitulation gezwungen, und nun ward am Ufer des Po der große Roncalische Reichstag gehalten, auf welchem das alte römische Kaiserrecht (quod principi placuit, legis habet vigorem) als Alle bindendes Gesetz erklärt wurde. Der Kaiser vindicirte sich das Recht zur Einsetzung der städtischen Obrigkeiten, erweiterte den Begriff der Regalien in's Unendliche, erklärte alle Veräußerungen und Verpfändungen von Lehen ohne Bewilligung des Lehensherrn für ungültig, bestimmte endlich alle Selbsthilfe für abgethan und den kaiserlichen Richter für die Quelle des Rechts. War das erste eine natürliche Reaction gegen eine maßlose Ueberhebung der städtischen Gewalten, und erschien die kaiserliche Gerichtsbarkeit in vieler Hinsicht als eine Wohlthat, so beeinträchtigten die adoptirten Grundfäße des alten römischen Kaiserrechtes alle Nationalfreiheit, und die Erklärung über Regalien und Lehensrechte griff in die Rechte der Lombarden wie der Kirche ein. Mit letzterer ward ein Kampf unausbleiblich, als Friedrich im Geiste der auf den Roncalischen Feldern ausgesprochenen Grundfäße und willkürlicher Verletzung des Calixtinischen Vertrags das Mattheische Erbe sich vindicirte und damit den Herzog Welf belehnte. Ehe es jedoch zu einem Kampfe kam, starb Hadrian IV. (1159). Wie die Lage der Dinge damals war, sollte Alles eher geschehen, als ein neuer Kampf zwischen dem Sacerdotium und Imperium ausbrechen. Das Priesterthum hatte genug zu thun, wenn es sich im Geiste des hl. Bernhard reformirte, welcher in der kurz vor seinem Tode erschienenen Schrift über die Betrachtung die Grundzüge einer solchen entworfen und sie gleichsam als sein Vermächtniß allen Bessergefinten hinterlassen hatte. Es genügte nicht, Arnold von Brescia zu verbrennen; man mußte auch durch freiwillige Zu-